

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Mitglied Sörgel stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag Nr. 19b.

„Die Wahl, nicht die Mitgliederversammlung selbst, am 20. Oktober 2020 ist abzusagen. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2020 sind in den Februar oder März 2021 zu verschieben und im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachzuholen.“

Begründung des Antragstellers sollte nachgereicht werden, ist aber nicht eingegangen.

Mitglied Kurzmann stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag Nr. 27:

„27) Antrag Kurzmann – Umstellung TO, sodass über Antrag 1a) /9b unter TOP 9b in folgender Reihenfolge abgestimmt wird: 6) +8), 16), 9), 26a), und zuletzt 1a).“

„Wie ebenfalls nun auf der Vereinsseite veröffentlicht wurde, haben – andere - Mitglieder Geschäftsordnungsanträge ebenfalls dahingehend gestellt, dass über die Anträge TOP 9a, aa, bb, cc, dd (in der Abstimmungslogik nun 9b, 9g, 9h und 9i genannt) getrennt abzustimmen sei.

Wenn aber über diese Anträge getrennt abzustimmen ist, dann ist auch die Begründung, dass das Antragspaket aufgrund des Umfangs am weitreichendsten, und daher der Mitgliederversammlung als erster Antrag zur Abstimmung vorzulegen ist, nicht weiter aufrecht zu erhalten.

Spätestens dann, wenn der Antrag 9.a) aa) als einzelner Antrag 9b) der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird, ist der Antrag, auch im Umfang am wenigsten weitreichend, alle anderen Anträge sind im Inhalt weitreichender. Daher ist für den Fall der getrennten Abstimmung über Antrag 9b, dieser in der Antragsreihenfolge 9d, 9f, 9e, 9c, 9b, als letzter Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

*Dies wird hiermit **beantragt**.“*

TAGESORDNUNGSPUNKTE 9

9a)

Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung von § 15 Neuziffer 6, Ziffer 2 und 4 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) sowie § 20 Ziffer 1 (JAHRESABSCHLUSS) / Antrag Verwaltung (Antrag 1a) – d))

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende vierteilige Änderung und Ergänzung von § 15 und § 20 der Satzung vor:

aa) In § 15 der Satzung wird eine neue Ziffer 6 wie folgt eingefügt:

„6. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer virtuellen Veranstaltung durchgeführt werden, indem der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation

auszuüben. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.“

Die bisherige Ziffer 6 und fortfolgende Ziffern von § 15 der Satzung rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach hinten (alte Ziffer 6 wird zu neuer Ziffer 7, usw.).

Begründung: Eine virtuelle Organisation der Mitgliederversammlung war bisher nicht satzungskonform und ist in diesem Jahr nur aufgrund des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020, kurz Covid-19-Gesetz, möglich. Um künftig einen (wenngleich auch gesetzlich legitimierten) Satzungsverstoß zu vermeiden, wird eine Erweiterung des Handlungsspielraums zur Durchführung von Mitgliederversammlungen beantragt.

bb) § 15 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von ~~vier~~ sechs Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).“

Begründung: Aufgrund der sehr variablen Spieltagsgestaltungen und der meist relativ spät terminierten Spielansetzungen gibt es bisher faktisch sehr wenige Terminoptionen für die Jahreshauptversammlung. Um hier größere Flexibilität zu erlangen, wird eine Verlängerung der Frist beantragt.

cc) § 15 Ziffer 4 erster Satz der Satzung wird wie folgt geändert:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 ~~oder jedenfalls von 500~~ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. [...]“

Begründung: Die Einführung des Quorums von 500 Anträgen von Mitgliedern zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rührt aus einer Zeit, in der unser Verein etwa 5000 Mitglieder hatte. Bei inzwischen 24000 Mitgliedern erachten wir das Maß von 500 Anträgen im Sinne einer professionellen und stabilen Vereinsführung als zu gering.

dd) § 20 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung innerhalb von ~~vier~~ sechs Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen.“

Begründung: Entsprechend des Änderungsvorschlags zu § 15 Ziffer 2 besteht kein Erfordernis mehr, den Jahresabschluss nach vier Monaten fertigzustellen. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte einschließlich des Finanzberichts des Vorstands entgegenzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine einheitliche Beschlussfassung über die vier oben unter aa) bis dd) dargestellten Änderungen beantragt ist, so dass über diese antragsgemäß nicht getrennt abgestimmt wird.

9b) Beschlussfassung Einzelabstimmung über die Ergänzung von § 15 um eine weitere Ziffer 6 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) / Siehe Wortlaut 9a) aa) (Antrag 1a)

9c) Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 15 Neuziffer 6 der Satzung / Gegenantrag Halder (Antrag 26 a)

Mitglied Halder schlägt folgenden Gegenantrag zu § 15 Neuziffer 6 vor:

„6. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer virtuellen Veranstaltung durchgeführt werden, indem der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Es ist alternativ möglich, eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung abzuhalten, sofern die satzungsmäßigen Rechte der virtuell teilnehmenden Vereinsmitglieder

gewährleistet sind. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand."

Begründung des Antragstellers:

Auch dieser Satzungsänderungsantrag wird für den Fall eingereicht, dass der gebündelte Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat in TOP 9 aa) nicht die erforderliche Mehrheit erhält, die Mitglieder aber diesen Punkt trotzdem gerne einführen wollen. Es wird nach dem Vorschlag die Möglichkeit geschaffen, eine virtuelle Jahreshauptversammlung abzuhalten, um unnötige Rechtsrisiken in der Zukunft zu vermeiden. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit geschaffen, eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Jahreshauptversammlung zu veranstalten. Dies ist angesichts der unklaren Lage in den nächsten Monaten und Jahren hinsichtlich COVID-19 eine zusätzliche Option für den Vorstand bei der Planung zukünftiger Jahreshauptversammlungen. Hierbei muss natürlich den Mitgliedern, die online zugeschaltet sind, dieselben Rechte eingeräumt werden.

9d) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Ziffer 1 (RECHTE DER MITGLIEDER) und die Änderung von §2 (WAHLORDNUNG) der Satzung / Antrag Schuur (Antrag 6) +8))

Mitglied Schuur schlägt folgende Änderung von § 12 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht.

Das Stimmrecht kann persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Ausübung durch Briefwahl sowie die Ausübung im Wege einer digitalen Abstimmung ist ebenso zulässig.

Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder ist nicht zulässig. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf die Dauer einer Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung des Antragstellers: Je mehr Mitglieder Ihre Stimme abgeben können, desto ausgewogener ist das Wahlergebnis. Daher sollen grundsätzlich alle drei Wege einer Stimmabgabe (persönlich, digital und freilich auch der Brief) möglich sein. Eine zu starke Gewichtung z. B. auf schnelle, digitale Technologien kann dazu führen, dass die Anzahl der täglich zu treffenden Entscheidungen steigt, aber die Qualität der getroffenen Entscheidungen letztendlich sinkt. Siehe hierzu auch das Foto im Sonderheft 2019/2020, S. 174 unten links aus einem bekannten Verlagshaus, ansässig in der Badstraße. Das sieht zwar ganz modern und nett aus, führt aber keineswegs zwangsläufig dazu, dass digital getroffene Entscheidungen den Verein besser voran bringen als analog in Ruhe & mit etwas Bedenkzeit abgewogene Entscheidungen.

Mitglied Schuur schlägt gleichzeitig damit auch eine Änderung von § 2 der Satzung wie folgt vor:

„§ 1

Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Aufsichtsrat und/oder zur Delegiertenversammlung im Dachverein ist gemäß § 18 der Satzung der Wahlausschuss zuständig. Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Wahlausschuss ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates zuständig.

§ 2

1. Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge: Aufsichtsrat, Delegierte zur Delegiertenversammlung, Wahlausschuss.

2. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben. *Die Ausübung durch Briefwahl sowie die Ausübung im Wege einer digitalen Abstimmung ist ebenso zulässig.*

Begründung des Antragstellers: Je mehr Mitglieder Ihre Stimme abgeben, desto ausgewogener wird das Wahlergebnis. Daher sollen grundsätzlich alle drei Wege einer Stimmabgabe (persönlich, digital und freilich auch der Brief) möglich sein.

9e) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Ziffer 1 (RECHTE DER MITGLIEDER) der Satzung / Antrag Hennig (Antrag 9)

Mitglied Hennig schlägt eine Änderung von § 12 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann wie folgt ausgeübt werden:

1. durch persönliche Anwesenheit am Versammlungsort

2. durch Teilnahme an der Abstimmung über elektronische Kommunikationsmittel (virtuelle Versammlung)

3. durch eine Kombination aus persönlicher Anwesenheit und Abstimmung über elektronische Kommunikationsmittel (Hybrid-Veranstaltung). Hierzu wird die persönliche Versammlung online übertragen und die Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, können auf diesem Wege abstimmen.

Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. (...)

Begründung des Antragstellers: Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat sich die Bedeutung von elektronischen Kommunikationsmittel gezeigt. Diese ermöglichen eine Mitbestimmung ohne Ortsgebundenheit, die besonders im digitalen Zeitalter zentral ist. Der 1. FCN ist ein Verein mit Mitgliedern weit über die Stadtgrenzen Nürnbergs und der Umgebung hinaus. Es ist heute Mitgliedern schon möglich, die Beitrittserklärung zum 1.FCN online auszufüllen. Eine Wahrnehmung der Mitgliederrechte im Weg der elektronischen Kommunikation ist ein folgerichtiger, zukunftssträchtiger Schritt. Durch die Übernahme der oben genannten Möglichkeiten in die Vereinssatzung kann eine Beteiligung der Mitglieder im Weg der elektronischen Kommunikation und damit eine breite Basis für Entscheidungen legen. Hierbei wäre es möglich, dass Mitglieder aus Gründen der Planungssicherheit ihre gewünschte Form der Mitbestimmung (Präsenz- oder elektronische Veranstaltung) mitteilen (wie es aktuell schon beim Mitgliedermagazin getan wird).

9f) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Ziffer 1 (RECHTE DER MITGLIEDER) der Satzung / Antrag Kurzmann (Antrag 16)

Mitglied Kurzmann schlägt eine Änderung von § 12 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht. Abweichend von der persönlichen Stimmabgabe nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist den Vereinsmitgliedern grundsätzlich zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen (Übertragung der Mitgliederversammlung online) und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf die Dauer einer Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung des Antragstellers: Mehr Demokratie im eingetragenen Verein durch eine satzungskonforme virtuelle Mitgliederversammlung!

Durch eine, wie dieses Jahr am 20. Oktober 2020, grundsätzlich angebotene virtuelle Mitgliederversammlung, können die Mitglieder auch ohne persönlicher Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung, ihre Mitgliederrechte wahrnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Im Rahmen einer Hybrid-Veranstaltung, also einer Kombination von Präsenz- und Online-Veranstaltung, ist es weiterhin möglich, dass ein Teil der Mitglieder und/oder Aufsichts- und Vorstandsmitglieder an einer Präsenzveranstaltung zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung virtuell teilnehmen.

Die Entscheidung, ob zukünftig eine reine Online- oder Hybrid-Veranstaltung angeboten wird, obliegt weiterhin dem Vorstand, § 15 Mitgliederversammlung, Absatz 5.

Hinweis: Wer dafür ist, dass zukünftig die Mitgliederversammlung grundsätzlich online und je nach Möglichkeit zusätzlich als Präsenz-Veranstaltung angeboten wird, muss diesem Antrag zustimmen und alle vorher zur Abstimmung vorgelegten Anträge

ablehnen!
Vielen Dank!

9g) Beschlussfassung Einzelabstimmung über die Änderung von § 15 Ziffer 2 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) / Siehe Wortlaut 9a) bb) (Antrag 1b)

9h) Beschlussfassung Einzelabstimmung über die Änderung von § 15 Ziffer 4 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) / Siehe Wortlaut 9a) cc) (Antrag 1c)

9i) Beschlussfassung Einzelabstimmung über die Änderung von § 20 Ziffer 1 (JAHRESABSCHLUSS) / Siehe Wortlaut 9a) dd) (Antrag 1d)

9j) Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Ziffer 2 (VEREINSAUSSCHÜSSE) und § 22 (EHRUNGSAUSSCHUSS) der Satzung sowie der Ehrungsordnung / Antrag Verwaltung (Antrag 2)

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen auf Initiative des Ehrungsausschusses die folgende dreiteilige Änderung der Satzung sowie der Ehrungsordnung vor:

aa) § 21 der Satzung lautet in dessen Ziffer 2 bisher wie folgt:

~~„2. Der Verein hat als ständigen Ausschuss einen Ehrungsausschuss. Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf vom Aufsichtsrat berufen.“~~

Diese Ziffer wird insgesamt gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 von § 21 der Satzung rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne und werden zu den neuen Ziffern 2, 3 und 4.

bb) § 22 der Satzung lautet bisher wie folgt:

~~§ 22 EHRUNGSAUSSCHUSS~~

~~1. „Der Ehrungsausschuss besteht aus drei vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren zu wählenden verdienten Mitgliedern.“~~

~~2. „Der Ehrungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit durch Verleihung von Ehronnadeln und durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenspielführer oder zum Ehrenmitglied.“~~

~~3. „Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.“~~

Dieser Paragraph wird insgesamt gestrichen. Die in der Satzung folgenden Paragraphen rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne, soweit dies zur Schließung der entstehenden Lücke in der fortlaufenden Nummerierung erforderlich ist (§ 23 wird zu neuem § 22, usw.).

cc) **Es werden folgende Änderungen der Ehrungsordnung vorgeschlagen:**
EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

„Der 1. FC Nürnberg e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenspielführer oder durch Auszeichnungen durch Treueabzeichen, Verdienstehrenzeichen oder Ehrenplaketten. Ungeachtet des Lebensalters zählt die Vereinszugehörigkeit mit dem Tag des Eintritts bei ununterbrochener Mitgliedschaft. Vorschläge zur Verleihung von Verdienstehrenzeichen und Ehrenplaketten genehmigt der ~~Ehrungsausschuss~~ Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. ~~Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.“~~

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

~~„Die Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern wird dem Aufsichtsrat vom Ehrungsausschuss nach einstimmigem Beschluss vorgeschlagen werden vom Aufsichtsrat nach~~

einstimmigem Beschluss ernannt. Gewertet werden können in offizieller Funktion ausgeübte Tätigkeiten innerhalb des 1. FCN genauso wie besondere Leistungen ~~oder~~ und Verdienste für den 1. FCN oder besondere Verbundenheit ~~zum~~ mit dem 1. FCN, ohne dass eine Mitgliedschaft oder ein vereinsinternes Tätigwerden nötig wären.“

§ 3 Treue-Abzeichen

„Das Treueabzeichen wird nach 25-, 40-, 50-, 60-jähriger und weitere Jahrzehnte ~~ununterbrochener währenden~~ Mitgliedschaft verliehen.“

§ 4 Verdienstehrenzeichen

„Das Silberne Verdienstehrenzeichen kann nach ~~fünfjähriger zehnjähriger~~ Mitarbeit im Verein, das Goldene Verdienstehrenzeichen nach ~~15-jähriger 20-jähriger~~ Mitarbeit im Verein auf Vorschlag des Vorstands ~~oder des Abteilungsleiters~~ verliehen werden. ~~Als Mitarbeiter wird z.B. eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. als Übungsleiter oder als Mannschaftsbetreuer gewertet.“~~

§ 5 Ehren-Plaketten

„Die Ehren-Plakette des 1. FC Nürnberg wird für besondere sportliche Leistungen verliehen. ~~Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Senioren in Kleinformat, an Sportler der höchsten Leistungsklasse (Amateure und Lizenzspieler) in Großformat. Die Ausführung der Plakette in Bronze, Silber oder Gold richtet sich nach Erfolg und Leistung. Bronze: entspricht einer Bayerischen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft Silber: einer Deutschen Vizemeisterschaft, einer Süddeutschen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine überregionale Ländermannschaft Gold: einer Deutschen Meisterschaft oder mindestens einer dreimaligen Berufung in die Nationalmannschaft während des Sportjahres. In besonderen Fällen kann der Ehrungsausschuss von den genannten Richtlinien abweichen, wenn dies sportlich gerechtfertigt erscheint oder Härtefälle vermieden werden sollen.“~~

§ 6 Urkunden und Veröffentlichungen

„Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in ~~der Vereinszeitung den Vereinsmedien.~~“

§ 7 Besondere Rechte

„Alle Mitglieder, die 50 Jahre und mehr ununterbrochen Vereinsmitglieder sind, werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom 1. FCN veranstaltet werden.“

§ 8 Durchführung

„Die Durchführung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich durch den Aufsichtsrat.“

~~§ 9 Gültigkeit „Diese Richtlinien ersetzen die vorherigen Richtlinien.“~~

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine einheitliche Beschlussfassung über die drei oben unter aa) bis cc) dargestellten Änderungen beantragt ist, so dass über diese antragsgemäß nicht getrennt abgestimmt wird.

Begründung: Auf Initiative des Ehrungsausschusses beantragen wir eine Ermächtigung des Aufsichtsrates, Ehrungsangelegenheiten aus den eigenen Reihen zu beauftragen. Die Entscheidungsfindung hat bis dato in einem sehr engen Austausch zwischen beiden Gremien stattgefunden, bei dem der Einfluss des Ehrungsausschusses durch die Distanz zum operativen Geschäft und Vereinsgeschehen stetig geringer wurde. Historisch stammen die Regelungen im Hinblick auf Ehrungen außerdem aus der Zeit, als der Verein noch Abteilungen hatte, um die Ehrungsvorschläge zu koordinieren. Die unter dem Dachverein versammelten Vereine ehren ihre Mitglieder in Eigenverantwortung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine einheitliche Beschlussfassung über die drei oben unter aa) bis cc) dargestellten Änderungen beantragt ist, so dass über diese antragsgemäß nicht getrennt abgestimmt wird.

9k) Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung durch einen neuen § SPORTBEIRAT / Antrag Heider (Antrag 3)

Mitglied Heider schlägt zur Schaffung eines Sportbeirats eine Ergänzung der Satzung durch Einfügung eines neuen Paragraphen in Abschnitt 4 der Satzung, in der Nummerierung nach bisherigem § 23 der Satzung, wie folgt vor:

„Sportbeirat

1. Der Sportbeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Mitglieder des Sportbeirates werden vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres berufen.

2. In den Sportbeirat sollen besonders geeignete Personen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und des Sports berufen werden, die in der Lage und bereit sind, den Verein mit ihrer Erfahrung, ihren besonderen Fähigkeiten und ihrem ideellen Engagement zu unterstützen. Idealerweise könnten das ehemalige Profis des Clubs und verdiente ehemalige Funktionäre des 1. FC Nürnberg sein.

3. Aufgabe des Sportbeirates ist es, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im gesamten sportlichen Bereich zu beraten. Der Aufsichtsrat kann den Sportbeirat über wesentliche Projekte und Planungen im Verein informieren. Der Sportbeirat diskutiert die ihm vom Aufsichtsrat vorgelegten Themen und gibt hierzu Beurteilungen und Empfehlungen ab. Er kann auch von sich aus für den Verein bedeutsame Themen aus dem sportlichen Bereich aufgreifen und hierzu Empfehlungen aussprechen.

4. Sitzungen des Sportbeirates finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sprecher des Sportbeirates einberufen. Darüber hinaus beruft der Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Sportbeirats ein.

5. Zu den Sitzungen des Sportbeirates sind die Mitglieder des Aufsichtsrats als Gäste einzuladen.“

Begründung des Antragstellers: Das Ziel dieses Antrags ist es, den Aufsichtsrat in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm die Möglichkeit zu geben sich sportlicher vereinsinterner Kompetenz zu bedienen. Da nicht gewährleistet ist das dauerhaft eine sportliche Kompetenz von den Vereinsmitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt wird, bietet ein Sportbeirat die Möglichkeit Personen die diese Fähigkeit haben zu berufen.

9I) Beschlussfassung über die Änderung von § 20 Ziffer 1 (JAHRESABSCHLUSS) der Satzung / Antrag Kurzmann (Antrag 4)

Mitglied Kurzmann schlägt eine Änderung von § 20 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit einer erläuterten Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht des Vereins für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die vorgenannten Unterlagen müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für alle Mitglieder zugänglich auf der Geschäftsstelle des Vereins ausliegen und dürfen von den Mitgliedern gegen Vorlage des Mitgliedsausweises und eines Personaldokuments (Personalausweis/ Reisepass) auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch eines Mitglieds werden diese oben genannten Unterlagen auf seine Kosten zugesandt.“

Begründung des Antragstellers: Gerade hinsichtlich zukünftiger Herausforderungen bei der Umsetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie, wird es unabdingbar sein, dass die Mitglieder die Möglichkeiten haben, sich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassend über den Jahresabschluss und Lagebericht des Vereins zu informieren. Zudem stehen im kommenden Jahr wohl weitreichende Entscheidungen und möglicherweise Veränderungen im Bereich des Vereinsgeländes „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ an, da das Nießbrauchrecht des 1. FCN Dachvereins e.V. am Vereinsgelände zum 30.06.2021 erstmalig kündbar ist und dann die Rechte am Vereinsgelände an den 1. FC Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. (Fußball) zurückfallen. Daher ist es notwendig, dass die Mitglieder eine gewisse zeitliche Frist eingeräumt bekommen umso ihrem Recht auf Rede & Frage nachkommen zu können. Erst dadurch können sich die Mitglieder in Ruhe ein umfassendes Urteil über die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereines als auch über die Tätigkeit der Vorstandschaft und des Aufsichtsrates bilden. **Wer dafür ist, dass die Mitglieder durch mehr Transparenz ihre Rechte zukünftig besser wahrnehmen können, ist nun aufgefordert, für diesen Antrag zu stimmen.** Vielen Dank!

9m) Beschlussfassung über Änderung von § 20 Ziffer 1 (JAHRESABSCHLUSS) der Satzung / Gegenantrag Halder (Antrag 26 b)

Mitglied Halder schlägt eine Änderung von § 20 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss **mit einer erläuterten Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie** den Lagebericht **des Vereins** für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. **Die vorgenannten Unterlagen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden und dürfen für sie nicht unter unzumutbar hohen Aufwand erreichbar sein. Es bleibt dem Vorstand vorenthalten, die Art der Veröffentlichung (als Ausdruck oder in elektronischer Form) zu bestimmen und eine Zugangskontrolle, in einer für die Mitglieder zumutbaren Art und Weise, hinsichtlich der Überprüfung der Identität und Mitgliedschaft durchzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds werden diesem die oben genannten Unterlagen vom Verein auf Selbstkostenbasis innerhalb von sieben Tagen zugesandt.**

Begründung des Antragstellers:

Dieser Vorschlag ist eine Alternative zu dem ähnlichen Vorschlag des Mitglieds Reiner Kurzmann. Der Vorstand wird verpflichtet, den Mitgliedern vorab den Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeit des Finanzvorstandes im bestmöglichen Umfang kontrolliert werden kann. Diese Informationen müssen entweder mit der Einladung zur JHV oder auf andere Weise spätestens zwei Wochen vor der JHV einsehbar sein. Die genaue Umsetzung obliegt dabei dem Vorstand. So ist es auch möglich die Informationen online für die Mitglieder anzubieten, z.B. geschützt durch Mitgliedsnummer und Passwort wie bei der Anmeldung zur JHV dieses Jahr. Unabhängig von der letztendlichen Umsetzung ist der Verein auf Antrag verpflichtet, diese Unterlagen dem Antragenden zuzuschicken, wobei nur die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Zusammen mit der verpflichtenden Versendung innerhalb von sieben Tagen soll dadurch verhindert werden, dass der Verein die Einsichtnahme in diese Informationen unnötig erschwert oder gar fast unmöglich macht. Sollten die Mitglieder die Verlängerung der Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung auf sechs Monate annehmen und die Verlängerung der Frist für den Jahresabschluss ablehnen, hat der Vorstand dadurch (zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und dem Ende der zweiwöchigen Frist zum Einsehen) insgesamt maximal sechs Wochen Zeit, die Daten für die Mitglieder aufzubereiten. Dies erscheint zumutbar, erhebliche Zusatzkosten sind nicht ersichtlich.

9n) Beschlussfassung über die Änderung von §2 (BEITRAGSORDNUNG) / Antrag Davina (Antrag 13)

Mitglied Davina schlägt folgende Satzungsänderung von §2 (Beitragsordnung) wie folgt vor:

0-6 Jahre: 12,00 EUR

7-17 Jahre: 24,00 EUR

18-24 Jahre: 36,00 EUR

25-59 Jahre: 60,00 EUR

60 Jahre und älter: 40 EUR

Schwerbehinderte: 40 EUR

Lebenslange Normalmitgliedschaft: 1900,00 EUR

Fördermitgliedschaft: 500,00 EUR

Begründung des Antragstellers: Die Mitgliedsbeiträge sollten in mehrere Altersgruppen unterteilt und angepasst werden. So halte ich es z.B. für wichtig, einen gesonderten Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 60 Jahren einzuführen.

9o) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 Neuziffer 8 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) / Antrag Kurzmann (Antrag 17)

Mitglied Kurzmann schlägt folgende Ergänzung von §15 Neuziffer 8 wie folgt vor:

Der neu einzufügende Absatz 8. wird wie folgt zur Abstimmung gestellt:

„8. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Veräußerung oder Abtretung von Grundstücken, Teilen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Einer Zustimmung bedarf es in jedem Fall einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung“.

Nachfolgende Absätze erhöhen sich in der Nummerierung um 1: der bisherige Absatz 8. wird zu Absatz 9., 9. wird zu 10., etc.

Begründung des Antragstellers:

Kein Ausverkauf des „Tafelsilbers“, kein Verkauf des „Clubgelände Sportpark Valznerweiher „oder Teilen davon **ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung**, dem höchsten Organ des Vereins!

In einem **Online-Artikel** der Nürnberger Nachrichten, erschienen am 25.04.2018

<https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/plotzlich-schuldenfrei-verkauft-der-club-sein-vereinsgelande-1.7514336>

wurde über mögliche Planungen der Vereinsführung zu einem Verkauf des Vereinsgeländes „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ berichtet.

Wie man auf **geoportal.bayern**

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122&E=654431.96&N=5478070.76&zoom=13.27&layers=tk_by

aber nun erkennen kann, wurden zwischenzeitlich auf dem Vereinsgelände „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ Grundstücksabtrennungen vorgenommen. Der Bereich des Tennis-Verein samt Vereinsheim und Tennishalle, das „Clubbad“, das Gebäude vom Hotelkomplex und der Turnhalle, der gesamte Bereich Parkplatz das Fußball-Nachwuchsleistungszentrum, wurde vom übrigen Sportgelände mit den Trainingsplätzen abgetrennt.

Dies macht nur Sinn, wenn der Fußball-Verein absehbar tatsächlich das Vereinsgelände „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ oder Teile davon, also den Bereich der Trainingsplätze verkaufen möchte. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass dies ab 2021 möglich sei.

Bei einem möglichen Verkauf wird dann die Frage sein, wer die Differenz zwischen günstigem Sport- und teurem Baugelände vereinnahmt. Nach aktueller Satzung wäre es möglich, dass das Vereinsgelände „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ oder Teile davon, ohne Zustimmung der Vereinsmitglieder verkauft werden könnte. Denn eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nach aktueller Satzung nicht vorgesehen!

Bei alleinigem Grundstücks-Eigentum würde nach aktueller Fassung der Satzung des 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. (1. FCN - Fußball) allein die einfache Mehrheit des Aufsichtsrates für den Verkauf des Vereinsgeländes oder Teilen davon, ausreichen.

Für den Fall, dass zukünftig der 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. (1. FCN - Fußball) das alleinige Eigentum an dem „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ oder Teilen davon erhält, bedarf es daher beim Verkauf des „Clubgelände Sportpark Valznerweiher“ oder Teilen davon, zweier hoher Hürden, da dies eine weitreichende und unwiderrufliche Entscheidung darstellt:

Erste Hürde: Zustimmung Aufsichtsrat (laut Satzung § 17, Absatz 7, a))

und

Zweite Hürde: Zustimmung Mitgliederversammlung

Wer der Meinung ist, dass die Mitgliederversammlung bei einem geplanten Grundstücksverkauf das letzte Wort haben sollte, muss diesem Antrag zustimmen.

Vielen Dank!

9p) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

/ Antrag eines Mitglieds (Antrag 14)

Ein Mitglied schlägt eine Änderung von § 15 wie folgt vor:

„Die Mitgliederversammlung möge/soll beschließen, dass das in Eigentum des 1. FC Nürnberg, Verein für Leibesübungen e.V. stehende Grundstück an der Valznerweiherstraße 200 mit ca. 10 ha, nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des 1. FCN e.V. veräußert werden darf!“

Begründung ist angefragt.

9q) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 Ziffer 1 (AUFSICHTSRAT)

/ Antrag Sörgel (Antrag 23)

Mitglied Sörgel schlägt eine Änderung von § 16 Ziffer 1 wie folgt vor:

*„1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung wie bisher gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Club-Mitglied oder seit 15 Monaten Mitglied des 1. FC Nürnberg sein müssen. Kandidaten dafür würden sich in ganz Deutschland finden lassen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt **ein Jahr**, Wiederwahl ist möglich.“*

Begründung des Antragstellers: dem Verein muss dringend externe Kompetenz zugeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen, ebenso wie Vorstand und Aufsichtsrat. Gerade wenn der Verein wieder in schwierige Fahrwasser geraten sollte oder schwerwiegende Entscheidungen wie Grundstücksverkauf oder Ausgliederung anstehen, wären unabhängige Aufsichtsratsmitglieder, die dann nicht aus der Region stammen sollten, sehr wichtig. Der Verein braucht endlich eine „Aussenansicht“.
Es ist v.a. für den Verein ein probates Mittel, kurzfristig, manchmal vielleicht auch nur für eine Amtsperiode, Kompetenz in den Verein zu bekommen. Und da Aufsichtsräte keine Honorare annehmen dürfen, ließen sich Menschen auch von Überregional finden, die es aus Sympathie für unseren Verein machen würden – da bin ich sicher. Zu wünschen wäre Kompetenz von Überregional gerade dann, wenn unter den Mitgliedern keine Fachleute gefunden werden können.